

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 9

Kiel, den 24. Juni

1936

Inhalt: 67. Beflagung der kirchlichen Gebäude (S. 53). - 68. Wocheneingangspruch im Reichsfender Hamburg (S. 54). - 69. Sicherung von Dokumenten aus alter und neuer Zeit, die in den auf Kirchturmspitzen befindlichen Knäufen eingekapselt sind bzw. werden (S. 54). - 70. Einführung eines Arbeitsbuches für Angestellte und Arbeiter (S. 55). - 71. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 55). - 72. Landeskirchenkasse (S. 56). - 73. Besprechungen im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (S. 56). - 74. Empfehlenswerte Schriften (S. 57). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 67. Beflagung der kirchlichen Gebäude.

Kiel, den 28. Mai 1936.

Deutsche Evangelische Kirche.
Kirchentanztel
K. K. IV. 562.

Berlin-Charlottenburg, den 2. April 1936
Marchstr. 2

A b s c h r i f t.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
GI 11 697, 36, G II.

Berlin W 8, den 26. März 1936
Leipziger Str. 3.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 teile ich ergebenst mit, daß ich in den Fällen, in denen die allgemeine Beflagung durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern angeordnet wird, die Kirchenbehörden auf die entsprechenden Mitteilungen im Rundfunk und in der Presse verweisen muß. Eine besondere Benachrichtigung durch mich wird nicht mehr erfolgen, da in der Regel eine zeitliche Möglichkeit hierzu nicht besteht.

An die kirchlichen Behörden.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Den obersten Behörden übersenden wir
Abschrift unter besonderen Hinweis auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 — I A 13 969/4015 —, abgedruckt im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1935, Seite 138, zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. H o s e m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Ausgegeben Kiel, den 26. Juni 1936.

Veranlaßt durch wiederholte Anfragen geben wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 2. November 1935 — Kirchl. Ges. u. Verord.-Bl. S. 151 folg. — vorstehende Erlasse zur allgemeinen Kenntnisnahme.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 926 (Dez. I).

In Vertretung:
Dr. Kinder.

Nr. 68. Wocheneingangsspruch im Reichsfender Hamburg.

Kiel, den 30. Mai 1936.

Der Reichsfender Hamburg bringt bekanntlich an jedem Montagvormittag um 6,45 Uhr einen Wocheneingangsspruch, der in seiner lutherischen Grundhaltung und Ausrichtung am Beginn der Arbeit der Woche seine besondere Bedeutung hat. Zahlreiche Zuschriften aus dem ganzen Sendebereich des Reichsfenders Hamburg bestätigen immer wieder, daß diese Wochenandacht von unzähligen deutschen Volksgenossen gern gehört wird. Nunmehr hat auch der kommandierende General des X. Armeekorps sich bereit erklärt, den Morgenspruch sämtlichen Dienststellen und Truppenteilen seines Armeekorps zu empfehlen. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenauschuß weisen wir auf diesen Wocheneingangsspruch hin und ersuchen, auch die Gemeindeglieder auf diese Veranstaltung im Rundfunk besonders aufmerksam zu machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1306. (Dez. V).

In Vertretung:
Dr. Kinder.

Nr. 69. Sicherung von Dokumenten aus alter und neuer Zeit, die in den auf Kirchturmspitzen befindlichen Knäufen eingekapselt sind bzw. werden.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G III 1185

Kiel, den 6. Juni 1936.

Berlin W 8, den 26. Mai 1936.
Leipziger Str. 3.

Von sachverständiger Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in den auf den Kirchturmspitzen befindlichen Knäufen vielfach Dokumente aus älterer Zeit insbesondere über Entstehung des Gotteshauses, seine Baugeschichte und über Zeitgeschehnisse pp. aufbewahrt werden. Bei der Öffnung solcher Kugeln ist festgestellt worden, daß die Dokumente, trotzdem sie nochmals in Metall eingelötet waren, im Laufe der Zeit verwittert sind. Dagegen sind in Glasbehältern versiegelte Dokumente gut erhalten geblieben.

Ich gestatte mir hierauf für die Fälle der Kirchneubauten und Turminstandsetzungen zur Sicherung der alten und über die heutige Zeit neu hinzugefügten Urkunden hinzuweisen.

Im Auftrage:
gez. Grünbaum.

An die kirchlichen Behörden.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir den Kirchengemeinden zur Nachachtung bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Dr. Rinder.

Nr. C. 2530 (Dez. IV).

Nr. 70. Einführung eines Arbeitsbuches für Angestellte und Arbeiter.

Kiel, den 6. Juni 1936.

Durch das Reichsgesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 311 — wird bestimmt, daß in Zukunft Angestellte und Arbeiter nur noch beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines von dem zuständigen Arbeitsamt ausgestellten Arbeitsbuches sind. In der Ersten Durchführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 16. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 602 ff. — ist der Kreis der Personen bestimmt worden, für welche das Gesetz Anwendung findet. Grundsätzlich sind sämtliche Angestellte und Arbeiter betroffen, also auch diejenigen, die im Dienste der kirchlichen Verwaltungskörper stehen.

Die Beamten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

Unerheblich ist es, ob die Angestellten und Arbeiter haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen. Die hauptamtlich Beschäftigten müssen ihr Arbeitsbuch während der Beschäftigungsdauer dem Arbeitgeber aushändigen. Bei den nebenamtlich Beschäftigten ist ein Unterschied zu machen:

- a) Handelt es sich um solche Personen, die in ihrem Hauptberuf als selbständige Gewerbetreibende, Beamte usw. ein Arbeitsbuch nicht benötigen, so ist auch deren Arbeitsbuch während der Beschäftigungsdauer von dem Arbeitgeber (Kirchenvorstand, Verbandsausschuß) auszuhändigen. Werden solche Personen, die in ihrem Hauptberuf ein Arbeitsbuch nicht benötigen, lediglich vorübergehend (etwa eine Woche lang) und aushilfsweise für die Kirche tätig, so ist die Vorlage eines Arbeitsbuches nicht erforderlich.
- b) Handelt es sich dagegen um solche Personen, die in ihrem Hauptberuf als (unselbständige) Angestellte und Arbeiter bereits ein Arbeitsbuch benötigen, so ist die Nebentätigkeit bei einem kirchlichen Verwaltungskörper in das Arbeitsbuch mit einzutragen. Den Aufbewahrungsort des Arbeitsbuches bestimmt in diesem Fall das zuständige Arbeitsamt.

Die Kirchenvorstände pp. werden auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam gemacht und ersucht, von den kirchlichen Angestellten und Arbeitern (Organisten, Küster, Kirchenrechnungsführer, Kirchensteuerheber, Totengräber usw.) als bald die Vorlage eines Arbeitsbuches zu verlangen. Die betreffenden Personen sind verpflichtet, sich das Buch selbst vom zuständigen Arbeitsamt zu beschaffen. Nichtbeschaffung kann Entlassung nach sich ziehen. Dabei wird noch darauf hingewiesen, daß diejenigen Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sich strafbar machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Dr. Rinder.

Nr. C. 2628. (Dez. II).

Nr. 71. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 28. Mai 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. 1930 S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am

5. Sonntag nach Trinitatis — am 12. Juli 1936 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Missionsarbeit können wir diese Kollekte den Herren Geistlichen und den Gemeinden unserer Landeskirche nur dringend ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Darlehnskasse zu Breklum — Postcheckkonto Hamburg Nr. 3232 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. C. 2538 (Dez. V).

Nr. 72. Landeskirchenkasse.

Kiel, den 8. Juni 1936.

Zur allgemeinen Kenntnis:

Der Landeskirchenkasse sind seit dem 1. Juni 1936 in unserem Dienstgebäude neue Diensträume zugewiesen, die durch einen besonderen Eingang von der Herzog Friedrich-Straße Nr. 16 zugänglich sind. Die Landeskirchenkasse hat künftig den eigenen Fernsprechananschluß über die Rufnummer Kiel 5033.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. A. 1382 (Dez. I).

Nr. 73. Besprechungen im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kiel, den 9. Juni 1936.

Nachstehenden Ministerialerlaß bringen wir zur Kenntnis und Nachachtung.

„Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 14601.

Berlin W 8, den 9. Mai 1936.
Leipziger Straße 3.

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß in kirchlichen Angelegenheiten Besucher bei mir selbst oder bei meinen Referenten vorstellig zu werden versuchten, ohne vorher über den Zeitpunkt des Besuches eine Vereinbarung getroffen zu haben. Da mich neben den Kirchenangelegenheiten in nächster Zeit auch die Geschäfte der Reichsstelle für Raumordnung in besonders starkem Maße in Anspruch nehmen werden, kann ich künftig nur noch vorher angemeldete Besucher empfangen.

Unangemeldete Besucher können grundsätzlich auch von meinen Referenten nur noch ausnahmsweise in von mir anerkannten dringlichsten Fällen empfangen werden.

Ich bitte den Reichskirchenauschuß, den landeskirchlichen Behörden hiervon Mitteilung zu machen, damit vergebliche Besuche vermieden werden. Gleichzeitig bitte ich, darauf hinwirken zu wollen, daß eine entsprechende Bekanntmachung in allen kirchlichen Amtsblättern erfolgt, wobei ich darauf hinzuweisen bitte, daß Beschwerden in Angelegenheiten des kirchlichen Befriedungswertes zunächst an die Kirchenauschüsse (Kirchenregierungen) zu richten sind, wo solche von mir gebildet sind und daß Besuche zweckmäßig zunächst auch dort erfolgen. Besonders aber können Massenbesuche von

Mitgliedern der Kirchengemeinden oder deren Körperschaften künftig im Ministerium nicht mehr angenommen werden."

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Rinder.

Nr. A. 1460. (Dez. I).

Nr. 74. Empfehlenswerte Schriften.

Ein ausführlicher Plan für die Aufgaben der Konfirmanden-Rüstzeiten ist im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. zum Preise von 60 Pf. erschienen. Unter dem Titel „Die Konfirmanden-Rüstzeit, Arbeitshilfen zur Vorbereitung und Durchführung“ behandelt er folgende Fragen: 1. Wozu Konfirmanden-Rüstzeiten? 2. Die Vorarbeiten, 3. Der Tageslauf, 4. Beispiel einer Bibelarbeit, 5. Singearbeit, 6. Sprechchorarbeit, 7. Schulung, 8. Morgen- und Abendfeiern, 9. Die Gastgemeinde, 10. Die Nacharbeit. Es bringt außerdem in einem Anhang einen Abdruck des Erlasses der Deutsch. Evangel. Kirchenkanzlei Berlin vom 16. September 1935 — S. I. 1582 — der sich mit den Konfirmanden-Rüstzeiten beschäftigt, des Abkommens vom 19. Dezember 1933 betr. Eingliederung in die Hitler-Jugend, der Verfügungen des Geh. Staatspolizeiamtes vom 23. Juli und 6. August 1935 und des Vertrages des Reichsjugendpfarrers mit der Agrippina betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

„Die Nordmark im Glaubenskampf“. Eine Antwort der Kirche an Gustav Frenssen. Herausgegeben von Johannes Lorenzen, Pastor in Kiel, 80 Seiten, kart. 0,80 *R.M.* Verlag: Missionsbuchhandlung Breklum. Das Buch, eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer Pastoren und Glieder der Landeskirche, ist durch seinen Inhalt der beste Beweis dafür, daß Frenssens Meinung vom Untergang des christlichen Glaubens in der Nordmark den Tatsachen nicht entspricht.

Personalien.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1936 haben bestanden:

Peter Albertsen aus Drelsdorf,
 Wilhelm Bayer aus Kiel,
 Georg Bleibom aus Hameln,
 Peter Brodersen aus Heide,
 Hans Broecker aus Testorf,
 Hermann Delfs aus Hütten,
 Johannes Diederichsen aus Luthhöft,
 Wilhelm von der Fecht aus Hamburg,
 Emil Feddersen aus Husum,
 Alfred Fürst aus Wandsbek,
 Uwe Gottfriedsen aus Klein-Brodersby,
 Heinz Göbel aus Weinsheim,
 Herbert Cl. Jhlow aus Blankenese,
 Peter Kjer aus Osterby,
 Paul Lehmann aus Landsberg,
 Johannes Müller aus Eslingholz,
 Hans Neidhardt aus Altona,

Karl Petters aus Dunksdorf,
 Willi Rühfen aus Rendsburg,
 Erich Schlottmann aus Wapelau,
 Johannes Schmidt aus Gadeland,
 Eberhard Schröder aus Rendsburg,
 Wilhelm Stühl aus Gronau,
 Willi Twisselmann aus Barmstedt,
 Ralf Volmer aus Hamburg.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1936 haben bestanden die Kandidaten:

Hans Weiderwieden aus Lübben,
 asmus Boger aus Schrepperie,
 Hans Bohn aus Swakopmund,
 Reinfried Glasen aus Neustadt,
 Hans Engelland aus Lohse,
 Erwin Freitag aus Wesselburen,
 Walter Göbell aus Nordhacstedt,
 Rudolf Halver aus Dithmarschen,
 Hermann Hand aus Bollingstedt,
 Curt Hartwig aus Travemünde,
 Hans Horstmann aus Skrave,
 Ernst Knuth aus Nübel,
 Christoph Kramer aus Nortorf,
 Johannes Kühl aus Bolkersleben,
 Reinhard Kunau aus Altona,
 Wilhelm Mahmens aus Meldorf,
 Harald Martens aus Wulfrath,
 Markus Nielsen aus Bährenshöft,
 Adolf Plath aus Heide,
 Andreas Schau aus Londern,
 Georg Schmidt aus Fels,
 Walter Schröder aus Herzhorn,
 Koloff Spanuth aus Leoben,
 Theodor Bierck aus Ausackerholz.

Ordiniert: die Pfarramtskandidaten:

1. Hans Weiderwieden, 1.6.36
2. asmus Boger, 3.5.36
3. Hans Bohn,
4. Reinfried Glasen, 7.6.36
5. Hans Engelland,
6. Erwin Freitag,
7. Walter Göbell,
8. Rudolf Halver,
9. Hermann Hand,
10. Curt Hartwig

11. Hans Horstmann,
12. Ernst Knuth,
13. Christoph Kramer,
14. Johannes Kühl,
15. Wilhelm Mahmens,
16. Harald Martens,
17. Markus Nielsen,
18. Adolf Plath,
19. Andreas Schau,
20. Georg Schmidt,
21. Walter Schröder,
22. Koloff Spanuth,
23. Theodor Bierck.

- Berufen:** am 30. Mai 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Martin Bols in Ostensfeld in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostensfeld;
- am 30. Mai 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Karl-Heinz Duncker in Brunsbüttel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel;
- am 30. Mai 1936 der Pastor Christian Ketelsen, bisher in Thumby-Strugdorf, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattstedt;
- am 30. Mai 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Otto Stange in Brunsbüttelkoog in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog;
- am 30. Mai 1936 der Pastor Rudolf Sohr in Wittingen (Hannover) in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg;
- am 30. Mai 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Martin Bollstedt in Windbergen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Windbergen;
- am 10. Juni 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Reinhard Nagel in Rieseby in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rieseby.
- Bestätigt:** am 3. Juni 1936 die Berufung des Pastors Karl-Heinz Rumohr in Odenbüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenbüll.
- Eingeführt:** am 7. Juni 1936 der Pastor Edmund Schohl, bisher in Arnis, als Pastor der Kirchengemeinde Kückshau;
- am 14. Juni 1936 der Pastor Christian Ketelsen, bisher in Thumby-Strugdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Gattstedt;
- am 14. Juni 1936 der Pastor Karl-Heinz Rumohr in Odenbüll als Pastor der Kirchengemeinde Odenbüll;
- am 14. Juni 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Martin Bollstedt in Windbergen als Pastor der Kirchengemeinde Windbergen;
- am 10. Mai 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Joachim Karl Thiel in Neufkirchen i. D. als Pastor der Kirchengemeinde Neufkirchen i. D.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1936 Pastor Wilhelm Schmidpott in Grundhof.
- Gestorben:** am 31. Mai 1936 Pastor i. R. Jörgen Frederik Harber in Glückstadt;
- am 15. Mai 1936 Pastor i. R. Richard Heimer in Wernigerode.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordseebad Büsum mit 3500 Seelen wird zum 1. Oktober 1936 frei und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Schönes, geräumiges Pastorat mit gut gepflegtem Garten ist vorhanden. Die Oberrealschule in Heide ist mit Bahn und Autobus bequem zu erreichen. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Ortsklasse B. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 3. Juli 1936 an den Synodalausschuß der Propstei Norderdithmarschen in Hennstedt über Heide (Holstein) einzureichen.

Die Pfarrstelle in Reinbek mit 7485 Seelen wird zum 1. August frei und soll baldmöglichst besetzt werden. Pastorat und Garten neben der Kirche. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Verordnung vom 20. Mai 1936. Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Propst der Propstei Stormarn in Wandsbek einreichen.

Die Pfarrstelle in Westensee, Propstei Kiel, ist sofort zu besetzen. Das Patronat präsentiert, die Berufung erfolgt durch den Landeskirchenausschuß. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Autoverbindung mit Kiel. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften über die abgelegten theologischen Prüfungen sowie sonstige in Betracht kommende Zeugnisse an das unterzeichnete Patronat bis zum 20. Juli einsenden. Bewerber, die nicht der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angehören, haben außerdem ein Lichtbild, ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand und eine Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse beizufügen.

Westensee, den 14. Juni 1936.

gez.: Ed. Pulvermann, Kirchenpatron.